

Verantwortungslose Behinderte

Widersprüche zwischen Ansprüchen im Inklusionsdiskurs und dem Gleichheitsanspruch von Demokratie

Karsten Exner^{1,*}

¹ *Universität Bielefeld*

** Kontakt: Universität Bielefeld,
Fakultät für Erziehungswissenschaft,
Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld
karsten.exner@uni-bielefeld.de*

Zusammenfassung: Ausgehend von einem soziologischen Verständnis von Behinderung und der Feststellung, dass auf Behinderung fokussierte Inklusionsdiskurse zur (Re-)Produktion des sozialen Phänomens Behinderung und zum Vorhandensein einer Behindertenrolle beitragen, wird verdeutlicht, dass sich auf dieser Grundlage für beeinträchtigte Menschen keine rollenspezifische Verantwortung – die im Hinblick auf Demokratie ein zentrales Moment darstellt – ableiten lässt. Gleichzeitig wird vor dem Hintergrund der Klärung, was sozialrollenbezogene Verantwortung meint, aufgezeigt, dass über die Behindertenrolle – die auf Hilfsbedürftigkeit und Passivität ausgerichtet ist – sozialrollenspezifische Verantwortung von nichtbeeinträchtigten Bürger*innen hergestellt wird. Zugleich bekommen von Beeinträchtigung betroffene Menschen keine (demokratierelevante) Verantwortung zuerkannt, sodass sie in einem Handlungsobjektstatus für nichtbeeinträchtigte Akteur*innen verbleiben und dementsprechend auch keine Verantwortung für das Gelingen von Demokratie haben (können).

Schlagwörter: beeinträchtigte Menschen, Behindertenrolle, Demokratie, Inklusionsdiskurse, sozialrollenbezogene Verantwortung



1 Behinderung als soziales Phänomen

Eine allgemeingültige Festlegung dessen, was Behinderung ist, gibt es bisher nicht. Vielmehr wird der Begriff „Behinderung“ aus der Perspektive verschiedener Fachdisziplinen interessengeleitet unterschiedlich verstanden und festgelegt (vgl. Dederich, 2009, S. 15). Dabei zeigt sich, dass die unterschiedlichen Behinderungsbegriffe durch „Unschärfe und Vieldeutigkeit“ gekennzeichnet und „oft negativ konnotiert“ (Brachmann, 2016, S. 14) sind.

Ausgehend von dieser Uneinheitlichkeit im Hinblick auf das Verständnis von Behinderung wird in diesem Beitrag eine soziologische Perspektive auf Behinderung eingenommen und angenommen, „dass Behinderung zwar auf dem Hintergrund eines vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Gesundheitsproblems zu denken ist, aber als gesellschaftlich relevantes Phänomen erst in sozialen Kontexten realisiert wird“ (Hollenweger, 2006, S. 40). Daraus folgt, dass

„Behinderungen‘ [...] in erster Linie das Ergebnis von Beziehungen und keine Eigenschaften von Menschen [sind]. Menschen werden dann zu ‚Behinderten‘, wenn sie in einer Mehrzahl von Beziehungen so wahrgenommen und behandelt werden“ (Hollenweger, 2006, S. 39).

Dementsprechend ist auch schon das Definieren von Behinderung und eine damit einhergehende Kategorisierung von Betroffenen bzw. Gruppen als soziales Geschehen zu verstehen, das Behinderung als soziales Phänomen (re-)produziert.

2 Ausgangsbedingungen der Inklusionsdiskurse

Im Alltagsverständnis ist Inklusion auf das engste mit dem Thema „Behinderung“ verbunden. Hingegen wird in Fachdiskursen immer wieder der Anspruch formuliert, dass Inklusion auf alle Menschen ausgerichtet ist. Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich Inklusion auf Personen mit *besonderem* kulturellem Hintergrund, *besonderer* sozialer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung etc. bezieht. Ein derartiges Argumentationsmuster ist in der Fachwelt weit verbreitet, wenn Inklusion z.B. in schulpädagogischen, politischen, verwaltungsbezogenen Kontexten thematisiert wird. Es wird die Allgemeingültigkeit von Inklusion im Hinblick auf die Adressat*innen formuliert, um sich sodann – nachdem verschiedene Personenmerkmale benannt worden sind – auf beeinträchtigte Personen bzw. Personengruppen zu konzentrieren. Mit dem Verweis auf bestimmte, an die Person geknüpfte Merkmale – die in der Regel mit besonderen Problemlagen für betroffene Personen bzw. Personengruppen verbunden sind – offenbart sich in pädagogischen Diskursen im Hinblick auf Inklusion in letzter Konsequenz ein kategorisierendes Denken, das häufig in der Bezugnahme auf Behinderung mündet. Dementsprechend stellt Georgi (2015, S. 26) fest: „Die unter dem Eindruck der UN-Behindertenrechtskonvention (2009) geführten Debatten um die Implementierung von Inklusion, insbesondere im Bildungsbereich, haben dazu geführt, dass der Begriff zumeist ausschließlich auf Behinderung bezogen wird“. Dabei zeigt sich allerdings gleichzeitig, dass die Festlegung dessen, was Inklusion bedeutet, einer allgemeinen Beliebbarkeit unterliegt, denn es wird in den Begriff hineingepackt, was gerade im Rahmen eigener (inhaltlicher, fachlicher) Interessen gebraucht wird (vgl. Dannenbeck, 2012, S. 55). Mit Sierck (2016, S. 201) lässt sich in diesem Zusammenhang kritisch anmerken: „Hinter dem Schlagwort der Inklusion verstecken sich traditionelle Denkmuster, die entwürdigten. Offene Diskriminierung ist gegenwärtig nicht korrekt und wird durch subtile Wertungen ersetzt“.

Mit der Ableitung von Inklusion als Menschenrecht aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird allerdings übersehen, dass – wie Degener (2009) ausführt –

die Behindertenrechtskonvention auf beeinträchtigte Menschen fokussiert ist. Dies macht schon Artikel 1 der Konvention deutlich, wenn es hier heißt:

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, 2018, S. 8).

Zudem wird in demselben Artikel die Gruppe von Behinderungen betroffener Menschen folgendermaßen eingegrenzt:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, 2018, S. 8).

Das heißt: „In personaler Hinsicht gilt die BRK für alle Personen mit Behinderung“ (Degener, 2009, S. 204). Vor diesem Hintergrund bleibt die Herleitung von Feststellungen, wie sie z.B. von Georgi getroffen werden – „Grundsätzlich ist Inklusion aber ein Menschenrecht, das für alle gilt“ (Georgi, 2015, S. 26) –, unbegründet im Dunkeln.

Auch wenn die UN-BRK „keine Spezialkonvention mit besonderen Rechten für beeinträchtigte Menschen [ist]“, sondern „[...] die bestehenden universellen Menschenrechte für deren Lebenssituation mit dem Ziel, ihre Chancengleichheit zu fördern“, konkretisieren soll (Wansing, 2013, S. 11f.), vollzieht sie durch ihre Fokussierung auf eine merkmalsgebundene Bezugsgruppe – „Menschen mit Behinderungen“ – eine Kategorisierung, die die Gefahr in sich birgt, stigmatisierende¹ Auswirkungen für betroffene Menschen mit sich zu bringen. Wenn berücksichtigt wird, dass „nach wie vor [...] das Stigma Behinderung das zentrale Merkmal [ist], das bei einer behinderten Person wahrgenommen wird, und die Betonung der Verschiedenartigkeit [...] Rhetorik [bleibt]“ (Lüke, 2006, S. 129), wird deutlich, dass die UN Behindertenrechtskonvention – bei allen positiven Intentionen, die mit ihr verbunden sind – zur Kategorisierung beeinträchtigter Menschen beiträgt und dabei kontraproduktive Wirkungen auslösen kann.

Die Fokussierung auf Behinderung und das mit ihr einhergehende kategorisierende Denkmuster im Hinblick auf die Wahrnehmung beeinträchtigter Menschen werden zudem verstärkt durch die enge Diskursverknüpfung von Beeinträchtigung bzw. Behinderung und Inklusion. Da Inklusion – anders als z.B. Leitideen wie Gleichberechtigung oder Selbstbestimmung – in der Gesellschaft keinen übergreifenden allgemeinen Bezugscharakter hat, ist es notwendig, im Vorfeld der Anwendung von Inklusion festzustellen, wer Adressierte*r von Inklusion ist. Somit werden Personenmerkmale – wie z.B. Behinderung – herangezogen, um Inklusion als vermeintliche Leitidee diskutierbar zu machen. Im Falle von Beeinträchtigung bzw. Behinderung wird also eine Differenz zwischen beeinträchtigten und nichtbeeinträchtigten – also betroffenen und nicht betroffenen – Menschen hergestellt. Wird die Kategorie „Behinderung“ bzw. „behinderte Menschen“ nicht im Vorfeld festgelegt, verlieren die entsprechenden Inklusionsdiskurse ihre Bezugsgruppe und sind damit nicht mehr führbar (vgl. Exner, 2018, S. 77).

Aus der Framingforschung ist bekannt, dass monokategorisierende Verknüpfungen von Begriffen erheblichen Einfluss auf das Bewusstsein und die Wahrnehmung im Hinblick auf andere Personen(-gruppen) haben (vgl. Wehling, 2018). Wie sehr die monokausale Verknüpfung von Inklusion und Behinderung auch im Alltag wirksam ist, wird

¹ Stigmatisierung meint: „Ein singuläres Attribut wird zur Charakterisierung von Personen herangezogen und determiniert die Form ihrer sozialen Integration, so daß alle anderen Eigenschaften hinter diesem verschwinden“ (Bendel, 1999, S. 304).

z.B. deutlich, wenn im Zusammenhang mit der Beschulung von beeinträchtigten Kindern² von „Inklusionskindern“ (z.B. Otto, 2012; Sundermann, 2016) gesprochen wird und wir es darüber hinaus mit einem „Netzwerk für I-Kinder“ zu tun haben, deren Mitglieder von ihrem „I-Kind“ sprechen (ElternSTIMME e.V., 2019). An diesem Beispiel lässt sich verdeutlichen, welche problematische Auswirkung stigmatisierende Sprache auf die Herstellung von Differenz zwischen Merkmalsgruppen hat und wie sie dabei zur Aufrechterhaltung bzw. Herstellung von (sozialer) Ungleichheit beiträgt. Mit Habeck kann in diesem Zusammenhang festgehalten werden: „Die Sprache der Stigmatisierung ist geprägt von Inhumanität. Allein durch ihre Begriffswahl verhindert sie, dass wir in dem anderen den Menschen, den Gleichen, erkennen“ (Habeck, 2018, o.S.).

Dabei erleben beeinträchtigte Menschen eine derartige Reduzierung auf ihr Anderssein und die damit verbundene Vermittlung, ein Problem darzustellen, nicht nur themenspezifisch auf die Frage ihrer Beschulung bezogen; vielmehr ist diese Erfahrung eine permanente, die in zentralen Lebenszusammenhängen – wie Frühförderung, Therapien, Erwerbstätigkeit, staatliche Unterstützungsleistungen etc. – immer wieder gemacht wird. Eine Folge daraus kann sein, dass betroffene Personen in einer passiven Anpassungshaltung (vgl. Radtke, 1994, S. 111) eine Behindertenrolle einnehmen. Die Behindertenrolle meint hier die „Anpassung des Betroffenen an Rollenerwartungen, die seinem Zustand angemessen sind. Sie normalisiert und legalisiert seine deviante Stellung in der Gesellschaft und ist insgesamt funktional für alle Beteiligten“ (Cloerkes, 2016, S. 428).

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Aktuelle Inklusionsdiskurse sind häufig auf beeinträchtigte bzw. behinderte Personen gerichtet, reduzieren diese mit der Gefahr von Stigmatisierung auf ein Personenmerkmal und haben damit entsprechende Auswirkungen auf Fremdwahrnehmungen und Selbstwahrnehmungen, die letztendlich die Aufrechterhaltung der Differenz von nichtbehinderten und behinderten Personen manifestieren und damit gleichzeitig das Ich- bzw. Wir- und das Du- bzw. Ihr-Verhältnis prägen.

3 Demokratie braucht Verantwortung

Was ergibt sich aus den zuvor gemachten Ausführungen für den „Gleichheitsanspruch von Demokratie“ im Zusammenhang mit beeinträchtigten Menschen? Im Folgenden soll auf diese Frage eine Antwort gegeben werden.

Die Relevanz des komplexen Themas „Gleichheitsanspruch und Demokratie“ für beeinträchtigte Menschen und deren sozialen Status kann aus unterschiedlichen Blickwinkeln – z.B. im Hinblick auf (macht-)politische, ökonomische oder soziale (Ungleichheits-)Bedingungen – betrachtet werden. Im Folgenden soll es um den Aspekt *Verantwortung* als zentrales Moment für das Funktionieren einer Demokratie gehen.

Demokratie ist auf „das Prinzip Verantwortung“ (Jonas, 2020) angewiesen. Sie funktioniert nur, wenn ihre Bürger*innen bereit sind, in unterschiedlichster Art und Weise Verantwortung zu übernehmen. Das heißt,

„dass Demokratie nur unter der Voraussetzung existieren kann, dass die Mitglieder einer Gesellschaft sich selbst und dieser Gesellschaft Vertrauen entgegenbringen und Verantwortung übernehmen. Einfach formuliert: Sie müssen das sichere Gefühl haben, dass sie Teil von etwas sind, von dem die anderen auch ein Teil sind. Das stiftet den für eine Demokratie notwendigen gesellschaftlichen Zusammenhalt, und der kann durch Gesetze und Verordnungen nicht vorgeschrieben werden“ (Welzer, 2019, o.S.).

Somit ist mit dem Anspruch an die Bürger*innen, Verantwortung zu übernehmen, auch gleichzeitig der prinzipielle Gleichheitsanspruch von Demokratie berührt.

² Dabei ist im Rahmen der Beschulung von beeinträchtigten Kindern im Hinblick auf das Begriffsverständnis von Behinderung – wie Sturm konstatiert – folgendes zu beachten: „Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf“ [bzw. sonderpädagogischer Förderbedarf; K.E.] stellt den schulinternen Begriff für Behinderung dar“ (Sturm, 2013, S. 107).

Doch was bedeutet Verantwortung im Zusammenhang mit Demokratie? „Alltagssprachlich existiert das weit verbreitete Verständnis, dass Verantwortung darin besteht, für bestimmte Dinge zuständig zu sein und für die Konsequenzen seiner Handlungen einzustehen“ (Heidbrink, 2017, S. 4). In diesem Sinne ist auch die erweiterte Begriffsbestimmung von Mieth und Bambauer zu verstehen:

„Mit dem Verantwortungsbegriff wird grundsätzlich eine allgemeine und grundlegende Form von praktischer Zuständigkeit bezeichnet. In diesem weiten Verständnis ist ein Akteur verantwortungsfähig, wenn ihm seine Handlungen zugerechnet werden können und er berechtigterweise als ihr Urheber angesehen wird. Unter einem verantwortlichen Handlungssubjekt versteht man einen autonomen Akteur, der zu rationaler und moralischer Deliberation fähig ist und auf den keine diesbezüglichen Einschränkungs- oder Ausschlussbedingungen zutreffen“ (Mieth & Bambauer, 2017, S. 242).

Dabei ist mit Jonas festzuhalten:

„Das Urbild aller Verantwortung ist die von Menschen für Menschen. Dieser Primat der Subjekt-Objekt-Verwandtschaft im Verantwortungsverhältnis liegt unwidersprechlich in der Natur der Sache. Er besagt unter anderem, daß das Verhältnis, einseitig wie es an sich selbst und in jedem Einzelfall ist, dennoch umkehrbar ist und die mögliche Gegenseitigkeit einschließt. Ja, generisch ist die Gegenseitigkeit immer da, insofern ich, der für jemand Verantwortliche, unter Menschen lebend allemal auch jemandes Verantwortung bin“ (Jonas, 2020, S. 180).

Davon abgeleitet lassen sich mit Heidbrink vier Arten von Verantwortung unterscheiden:

- „• die *Handlungs(ergebnis)verantwortung*, unter die positive und negative Formen der Kausal- bzw. Präventionsverantwortung für begangene und zukünftige Handlungsfolgen fallen, die in individueller, kollektiver, institutioneller und korporativer Hinsicht spezifiziert werden müssen,
- die *Rollen- und Aufgabenverantwortung*, die sich auf die berufsspezifische Zuständigkeit von Akteuren, aber auch auf Fragen der Loyalität, der Für- und Vorsorge sowie der Haftung und Entschädigung in organisationalen und institutionellen Handlungsfeldern bezieht,
- die *(universal)moralische Verantwortung*, die sich auf prinzipielle Formen der Verantwortung von Akteuren gegenüber anderen bezieht, aber auch rollen- und aufgabenspezifische Pflichten umfasst, die als solche nicht delegierbar und aus ethischen Gründen persönlich zu erfüllen sind,
- die *rechtliche Verantwortlichkeit*, die im Gegensatz zur moralischen Verantwortung nicht auf subjektiver (Selbst-)Verpflichtung, sondern objektiven Schuld Kriterien beruht und durch die juristisch einklagbare Sanktionierung von Fehlverhalten gekennzeichnet ist“ (Heidbrink, 2017, S. 10f.).

Die vier von Heidbrink zusammengefassten Verantwortungsformen verdeutlichen,

„dass Verantwortung nicht nur in der *Zurechnung* von Handlungsfolgen besteht, sondern auch in der *Zuständigkeit* von Akteuren für Aufgaben und Rollen sowie die Auseinandersetzung mit Problemlagen [...]. Während Handlungsverantwortung und rechtliche Verantwortung primär durch die Zurechnung von Handlungsfolgen gekennzeichnet sind, fallen die moralische Verantwortung sowie die Rollen- und Aufgabenverantwortung vielfach in den Bereich der Zuständigkeit von Akteuren“ (Heidbrink, 2017, S. 11).

Auch wenn die von Heidbrink skizzierten Verantwortungsformen in vielerlei Hinsicht miteinander verschränkt sind, wird der Fokus im Folgenden – vor dem Hintergrund der oben thematisierten Zusammenhänge im Hinblick auf das Entstehen *einer* Behindertenrolle – auf die Verantwortung gesetzt, die sich aus sozialen Rollen und Aufgaben ergibt. Das heißt, Verantwortung ist in diesem Sinne mit den Anforderungen an soziale Rollen auf das engste verknüpft. Beispiele für Rollen- und Aufgabenverantwortung sind Eltern, die eine Fürsorge- und Erziehungsverantwortung für ihr Kind haben, der Lehrer, der die Verantwortung für die Lernentwicklung seiner Schüler*innen hat, oder die Kapitänin,

die die Verantwortung für die Mannschaft und das Schiff trägt. Für rollenbezogene Verantwortung gilt dabei:

„Verantwortung setzt [...] zwar stets einen verantwortungsfähigen Akteur voraus, erfordert jedoch eine darüberhinausgehende implizite oder explizite Zuschreibung und Übernahme von Verantwortlichkeit in Bezug auf einen spezifizierten Sachbereich“ (Mieth & Bambauer, 2017, S. 243).

Dabei ist im Hinblick auf Verantwortungszuschreibung zu beachten, dass sie

„auf Voraussetzungen [beruht], die von der normativen Verfassung einer Gesellschaft und epistemischen Grundannahmen abhängen. Wann und in welcher Weise wem Verantwortung zugerechnet wird, hat nicht nur etwas mit dem gesellschaftlichen Werte- und Normensystem und den zugrunde gelegten Moral- und Rechtstheorien zu tun, sondern auch mit methodologischen und erkenntnistheoretischen Annahmen über den Status von Akteuren, die Rolle von Intentionen oder die Relevanz von Wissen bei Handlungsentscheidungen“ (Heidbrink, 2017, S. 4).

4 Behinderung und Verantwortung

Wird Behinderung als Ergebnis gesellschaftlicher und sozialer Ereignisse betrachtet und dabei bedacht, dass auch Inklusionsdiskurse als gesellschaftlich-soziales Geschehen zu betrachten sind, das an der Bestimmung und Zuschreibung von Behinderung beteiligt ist und dabei zur Entstehung *einer* Behindertenrolle beiträgt (s.o.), so stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich daraus für beeinträchtigte Menschen im Hinblick auf die Zuschreibung und die Übernahme von Verantwortungsrollen ergeben.

Da beeinträchtigte Menschen im Zuge von Inklusionsdiskursen auf den Aspekt Behinderung reduziert werden, werden sie gleichzeitig nicht in ihren tatsächlichen und potenziellen sozialen Rollen – z.B. als Jugendliche, als (potenzielle) Elternteile, als Konsument*innen, als Künstler*innen – wahrgenommen und behandelt. „Menschen mit Behinderungen sind mit anderen Worten zunächst immer ‚Behinderte‘“ (Bendel, 1999, S. 305). Dabei wird Beeinträchtigung bzw. Behinderung allgemein mit Schwäche, Passivität, Abhängigkeit, Unselbstständigkeit, Hilfsbedürftigkeit, Kindlichkeit und Machtlosigkeit assoziiert (vgl. Köbsell, 2007, S. 32). Aus diesen Attributen lassen sich keine rollenspezifischen Anforderungen und Kompetenzen ableiten, die rollenspezifische Verantwortung für andere und das Gemeinwohl begründen. Vielmehr machen beeinträchtigte Menschen die Erfahrung, dass ihnen die aus sozialen Rollen abgeleiteten Kompetenzen und Verantwortung abgesprochen werden. Dies wird z.B. deutlich, wenn beeinträchtigte Eltern berichten, dass ihnen die Fähigkeit, eine Elternrolle einnehmen zu können – also Verantwortung für ein Kind tragen zu können –, abgesprochen wird (vgl. Hermes, 2009, S. 157).

Auch wenn sich vor dem Hintergrund, dass Behinderung mit Schwäche und Passivität gleichgesetzt wird und „Verantwortung das Resultat einer Zuschreibung [ist], die zumeist aus der Perspektive der dritten Person vollzogen wird“ (Heidbrink 2017, S. 4), und sich aus *der* Behindertenrolle keine rollenspezifische Verantwortung für andere und damit auch im Hinblick auf eine demokratisch funktionierende Gesellschaft ableiten lässt, heißt das nicht, dass beeinträchtigte Menschen keine gesellschaftlich und sozial relevante Funktion hätten. Zigtausend nichtbeeinträchtigte Bürger*innen sind z.B. in der Behindertenhilfe – als Sonderpädagog*innen, Therapeut*innen, Wohneinrichtungsmitarbeiter*innen etc. – darauf angewiesen, dass es das soziale Phänomen Behinderung – und damit behinderte Menschen – gibt, damit sich ihre (berufliche) Zuständigkeit klären und sicherstellen lässt. Die in der Behindertenhilfe tätigen Mitarbeiter*innen sind ihrerseits in entsprechende Institutionen bzw. Organisationen – z.B. Werkstätten oder Wohneinrichtungen für beeinträchtigte Menschen, die für sich die Leitidee „Inklusion“ in Anspruch nehmen – eingebunden, deren Existenz- und Handlungslegitimation wiederum durch den Bezug auf zuvor als behindert deklarierte Personen(-gruppen) begründet wird.

Dabei werden – um es mit Bendel zu formulieren – von Beeinträchtigung betroffene Personen in derartigen „sozialen Bezugssystemen fast ausschließlich auf die Klientenrolle im Rahmen professioneller Betreuungsmaßnahmen“ festgelegt – „der Behinderte“, d.h., ein singuläres Attribut wird zur Charakterisierung von Personen herangezogen und determiniert die Form ihrer sozialen Integration, so daß alle anderen Eigenschaften hinter diesem verschwinden“ (Bendel, 1999, S. 304).³

Mit der Festlegung auf das Behindertsein und dem damit einhergehenden Verweis auf die Behindertenrolle verbindet sich gleichzeitig die Erwartungshaltung, beeinträchtigte Menschen seien hilfsbedürftig und nähmen ein passives Rollenverhalten ein. Während nichtbeeinträchtigte Akteur*innen – z.B. in Behinderteneinrichtungen –, deren Aufgabe es ist, etwas für beeinträchtigte Personen zu tun, eine aktive Rolle übernehmen und ein damit einhergehendes Selbstverständnis zeigen, sind es die beeinträchtigten Personen, für die etwas getan wird. Dabei wird von beeinträchtigten Menschen im Rahmen von Unterstützungsleistungen, die sie von nichtbeeinträchtigten Menschen erhalten, ein rollenkonformes Behindertenverhalten erwartet – anderenfalls müssen sie mit Ablehnungsreaktionen rechnen (vgl. Haubl, 2015, S. 105f.). In diesem Zusammenhang zeigt sich in vielerlei Hinsicht, dass „der mündige, ichbewußte behinderte Bürger [...], trotz entgegenlautender Beteuerungen, für die meisten Mitmenschen nicht der Idealfall [ist]. Vielmehr wird er zum Stein des Anstoßes“ (Radtko, 1994, S. 111). Nach wie vor ist das rollenkonforme Bild im Hinblick auf beeinträchtigte Menschen an hohe Dankbarkeitserwartungen geknüpft (vgl. Haubl, 2015, S. 105; Sierck, 2016, S. 200ff.). Zugespitzt heißt das für Sierck: „Behinderte Menschen gelten als Dankbarkeits-Apostel, die der Aufwertung jener dienen, die sich mit ihnen abgeben“ (Sierck, 2016, S. 201). Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, für beeinträchtigte Menschen aus der Behindertenrolle gesellschafts- und sozialrelevante Verantwortung abzuleiten.

5 Fazit

Es kann also festgehalten werden: Aus der Zuschreibung – unter anderem im Rahmen von Inklusionsdiskursen – von Behinderung und aus der daraus resultierenden Behindertenrolle begründen sich die aus sozialen Rollen abgeleitete Verantwortung nichtbeeinträchtigter Akteur*innen und gleichzeitig die Nichtverantwortung von beeinträchtigten Beteiligten. Damit wird auch die (Re-)Produktion der Differenz zwischen nichtbeeinträchtigten und beeinträchtigten Akteur*innen aufrechterhalten – also dem Ich bzw. Wir und dem Du bzw. Ihr. Erst wenn beeinträchtigte Menschen in ihren konkreten und potenziellen sozialen Rollen wahrgenommen und entsprechend behandelt werden, ihnen sozialrollenspezifische Verantwortung zugeschrieben wird und sie diese übernehmen, ist für betroffene Personen eine gleichberechtigte Teilhabe im Sinne des Gleichheitsanspruchs von Demokratie möglich.

Literatur und Internetquellen

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Hrsg.). (2018, November). *Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung* (Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein). Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a729-un-konvention.html>

³ Die hier beispielhaft an Werkstätten und Wohneinrichtungen für behinderte Menschen dargestellten Zusammenhänge lassen sich in ähnlicher Form auch für andere auf Behinderung ausgerichtete Bereiche – wie z.B. Einrichtungen des Bildungsbereichs, Verwaltungen, Sozialbehörden etc. – feststellen.

- Bendel, K. (1999). Behinderung als zugeschriebenes Kompetenzdefizit von Akteuren. Zur sozialen Konstruktion einer Lebenslage. *Zeitschrift für Soziologie*, 28 (4), 301–310. <https://doi.org/10.1515/zfsoz-1999-0404>
- Brachmann, B. (2016). *Behinderung und Anerkennung: Alteritäts- und anerkennungsethische Grundlagen für Umsetzungsprozesse der UN-Behindertenrechtskonvention in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Cloerkes, G. (2016). Rolle, Rollentheorie. In M. Dederich, I. Beck, U. Bleidick & G. Antor (Hrsg.), *Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis* (3., erw. u. überarb. Aufl.) (S. 427–429). Stuttgart: Kohlhammer.
- Dannenbeck, C. (2012). Wie kritisch ist der pädagogische Inklusionsdiskurs? Entpolitisierungsrisiko und theoretische Verkürzung. In K. Rathgeb (Hrsg.), *Disability Studies: Kritische Perspektiven für die Arbeit am Sozialen* (S. 55–67). Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18972-7_5
- Dederich, M. (2009). Behinderung als sozial- und kulturwissenschaftliche Kategorie. In M. Dederich & W. Jantzen (Hrsg.), *Behinderung und Anerkennung* (S. 15–39). Stuttgart: Kohlhammer.
- Degener, T. (2009). Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 57 (2), 200–219. <https://doi.org/10.5771/0034-1312-2009-2-200>
- ElternSTIMME e.V. (2019, 20. Januar). *Netzwerk für I-Kinder*. https://www.elternstimme.org/de/blog/netzwerk_fuer_i-kinder
- Exner, K. (2018). Warum die Anwendung des Inklusionsbegriffes kontraproduktiv ist – zwei Thesen und eine Frage zum Inklusionsdiskurs im Behindertenbereich. In M. Walm, T.H. Häcker, F. Radisch & A. Krüger (Hrsg.), *Empirisch-pädagogische Forschung in inklusiven Zeiten. Konzeptualisierung, Professionalisierung, Systementwicklung* (S. 76–87). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Georgi, V.B. (2015). Integration, Diversity, Inklusion. Anmerkungen zu aktuellen Debatten in der deutschen Migrationsgesellschaft. *DIE – Zeitschrift für Erwachsenenbildung*, (2), 25–27. www.diezeitschrift.de/22015/einwanderung-01.pdf
- Habeck, R. (2018). *Wer wir sein könnten. Warum unsere Demokratie eine offene und vielfältige Sprache braucht*. Köln: Kiepenheuer & Witsch (E-Book).
- HauBl, R. (2015). Behindertenfeindlichkeit – narzisstische Abwehr der eigenen Verletzlichkeit. In I. Schnell (Hrsg.), *Herausforderung Inklusion. Theoriebildung und Praxis* (S. 103–115). Klinkhardt.
- Heidbrink, L. (2017). Definitionen und Voraussetzungen der Verantwortung. In L. Heidbrink, C. Langbehn & J. Loh (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung* (S. 3–33). Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-06110-4_1
- Hermes, G. (2009). Elternschaft bei Menschen mit Behinderungen. In R. Stein & D. Orthmann Bless (Hrsg.), *Lebensgestaltung bei Behinderungen und Benachteiligungen im Erwachsenenalter und Alter* (S. 153–178). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Hollenweger, J. (2006). Von sozialen Rollen zur Partizipation. Perspektiven eines neuen Verständnisses von Behinderungen. *Spektrum Freizeit*, 30 (2), 39–53.
- Jonas, H. (2020). *Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*. Mit einem Nachwort von R. Habeck. Berlin: Suhrkamp.
- Köbsell, S. (2007). Behinderung und Geschlecht – Versuch einer vorläufigen Bilanz aus Sicht der deutschen Behindertenbewegung. In J. Jacob & E. Wollrad (Hrsg.), *Behinderung und Geschlecht – Perspektiven in Theorie und Praxis. Dokumentation einer Tagung* (S. 31–49). Oldenburg: BIS.
- Lüke, K. (2006). Von der Attraktivität „normal“ zu sein. Zur Identitätsarbeit körperbehinderter Menschen. In G. Hermes & E. Rohrmann (Hrsg.), *„Nichts über uns – ohne uns!“ Disability Studies als neuer Ansatz emanzipatorischer und interdisziplinärer Forschung über Behinderung* (S. 128–139). Neu-Ulm: AG SPAK-Bücher.

- Mieth, C. & Bambauer, C. (2017). Verantwortung und Pflichten. In L. Heidbrink, C. Langbehn & J. Loh (Hrsg.), *Handbuch Verantwortung* (S. 239–250). Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-06110-4_19
- Otto, J. (2012, 5. Juli). *Das große Experiment. In dieser Klasse lernen alle Kinder gemeinsam – auch die besonders förderbedürftigen. Wie Bremen die Inklusion erprobt.* Zeit Online, (28). <http://www.zeit.de/2012/28/C-Inklusion-Bremen>
- Radtke, P. (1994). Warum die Gesellschaft den „Behinderten“ braucht – Über das Menschenbild des 20. Jahrhunderts. In G. Fetka-Einsiedler (Hrsg.), *Diskriminiert? Zur Situation der Behinderten in unserer Gesellschaft* (S. 109–119). Graz: Leykam.
- Sierck, U. (2016). Dankbarkeit – Neuorientierung notwendig! *Behindertenpädagogik*, 55 (2), 197–203.
- Sturm, T (2013). *Lehrbuch Heterogenität in der Schule*. Stuttgart: Reinhardt utb.
- Sundermann, S. (2016, 8. Juni). *Für Inklusionskinder fällt Schule öfter aus.* Weser-Kurier. http://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadtreport_artikel,-Fuer-Inklusionskinder-faellt-Schule-oefter-aus-_arid,1393336.html
- Wansing, G. (2013). Inklusion und Behinderung – Standortbestimmung und Anfragen an den Sport. In V. Anneken & I. Froböse (Hrsg.), *Inklusion durch Sport. Forschung für Menschen mit Behinderungen* (S. 9–23). Köln: Sportverlag Strauß.
- Wehling, E. (2018). *Politisches Framing: Wie eine Nation sich ihr Denken einredet – und daraus Politik macht.* Berlin: Ullstein (E-Book).
- Welzer, H. (2019). *Alles könnte anders sein: Eine Gesellschaftsutopie für freie Menschen.* S. Fischer (E-Book).

Beitragsinformationen⁴

Zitationshinweis:

Exner, K. (2022). Verantwortungslose Behinderte. Widersprüche zwischen Ansprüchen im Inklusionsdiskurs und dem Gleichheitsanspruch von Demokratie. *PFLB – PraxisForschungLehrer*innenBildung*, 3 (3), 55–63. <https://doi.org/10.11576/pflb-5098>

Online verfügbar: 28.02.2022

ISSN: 2629-5628



© Die Autor*innen 2022. Dieser Artikel ist freigegeben unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen, Version 4.0 International (CC BY-SA 4.0).
URL: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/de/legalcode>

⁴ Der Beitrag basiert auf einem Vortrag, den ich am 27. Mai 2021 an der Universität Bielefeld im Rahmen der PRÄ-KONFERENZ der Bielefelder Frühjahrstagung 2021 – „Von (Post-)Doktorand*innen, für (Post)Doktorand*innen“ – zum Thema „Demokratie braucht Inklusion“ gehalten habe.